

**NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN
COMGEST GROWTH EUROPE ESG PLUS
LEI 635400U6PFFPGQJGW52
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE**

A. ZUSAMMENFASSUNG

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Eigenschaften im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, indem er auf Unternehmen mit positiver ESG-Gesamtqualität abzielt, d. h. Unternehmen, die:

- (i) nach einer vom Anlageverwalter durchgeführten ESG-Prüfung für die Aufnahme in die oberen 80 % des investierbaren Universums in Frage kommen; und
- (ii) nicht an Aktivitäten beteiligt sind, die der Anlageverwalter als schädlich erachtet, z. B. solche, die nach Ansicht des Anlageverwalters mit erheblichen ökologischen oder sozialen Risiken verbunden sind.

Der Anlageverwalter wendet Ausschlusslisten auf den Fonds an, um die oben genannten Merkmale zu erreichen.

Zu den ausgeschlossenen Aktivitäten gehören die in Artikel 12.1 (a) bis (g) der Delegierten Verordnung 2020/1818 der Kommission aufgeführten Aktivitäten (die Ausschlüsse nach Paris-abgestimmten Referenzwerten („PAB-Ausschlüsse“)).

Darüber hinaus strebt der Anlageverwalter für den Fonds einen THG-Fußabdruck (Treibhausgas-Fußabdruck) an, der unter Berücksichtigung der Emissionen der Scopes 1 und 2 mindestens 15 % niedriger ist als der THG-Fußabdruck des Vergleichsindex für den Fonds.

Nachhaltige Investition

Der Fonds strebt zwar keine nachhaltigen Investitionen an, wird aber 20 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, die zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, zu einem oder mehreren der folgenden ökologischen und/oder sozialen Ziele beitragen, es darf keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und muss Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden:

Zu den Umweltzielen gehören (i) die Eindämmung des Klimawandels, (ii) die Anpassung an den Klimawandel, (iii) die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (v) die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung und (vi) der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Zu den sozialen Zielen gehören (i) die Bereitstellung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen (auch für die Beschäftigten in der Wertschöpfungskette), (ii) die Förderung eines angemessenen Lebensstandards und des Wohlbefindens der Endverbraucher und (iii) integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften.

Der Anlageverwalter wird eigene Analysen und interne und externe Quellen verwenden, um Unternehmen zu identifizieren, die zu einem oder mehreren der Ziele beitragen.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies erfolgt durch die Bewertung und Überwachung der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, auf die in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission Bezug genommen wird. Der Anlageverwalter ist bestrebt, nachteilige Auswirkungen soweit relevant durch Ausschlussbestimmungen, Interaktion mit Unternehmen, in die investiert wird, Abstimmungsverhalten und Interessenvertretung zu mindern. Weitere Einzelheiten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Abschluss enthalten sein.

Anlagestrategie und laufende Überwachung

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Erwägungen bei der Auswahl der Investitionen, indem er vor der Investition und laufend Ausschlusslisten anwendet. Der Fonds wendet eine Ausschlusspolitik an, um Anlagen in Unternehmen mit negativen sozialen und ökologischen Merkmalen auszuschließen, und investiert in Unternehmen, die sich durch eine Kombination aus negativen und positiven Screening-Prozessen für die Aufnahme in die oberen 80 % des investierbaren Universums qualifizieren.

Nach der Erstinvestition werden die ökologischen oder sozialen Merkmale weiterhin vom Anlageverwalter überwacht, um die ursprüngliche ESG-Bewertung zu aktualisieren, Warnsignale und Kontroversen zu identifizieren und mit dem Unternehmen in den ESG-Bereichen, in denen Verbesserungsbedarf festgestellt wurde, in Dialog zu treten.

Richtlinie zur Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter prüft verschiedene unternehmensführungsbezogene Indikatoren (z. B. Einhaltung der Steuervorschriften, Struktur des Verwaltungsrats, Vergütung der Mitarbeiter und Führungskräfte, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- oder Kontrollorganen, unternehmensführungsbezogene Kontroversen usw.), um festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dazu werden Daten und Ratings aus externen Quellen sowie interne Recherchen zu den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen vor dem Hintergrund lokaler Normen herangezogen.

Einschränkungen bei Methoden und Daten

Bei der Beurteilung von ESG-Merkmalen und Kontroversen stützt sich der Anlageverwalter auf Angaben der Gesellschaft, auf externe Informationen, die von ESG-Research-Anbietern zur Verfügung gestellt werden (z. B. MSCI ESG Research, RepRisk), seine eigenen Recherchen und seine Zusammenarbeit mit dem Unternehmen. Comgest kann auch auf andere Quellen zurückgreifen, wie z. B. Broker, allgemeine und fachspezifische Medien.

Der Anlageverwalter kann mit Problemen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Daten, der Datenqualität und der Abdeckung konfrontiert werden, insbesondere in Schwellenmärkten und für Unternehmen mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung. Wenn keine Daten zu einem Unternehmen verfügbar sind oder diese Daten von den ESG- oder Unternehmensanalysten als unzuverlässig/ungenau erachtet werden, kann sich der Anlageverwalter auf seine Kenntnisse über das Unternehmen und auf interne Analysen berufen (einschließlich beispielsweise Informationen, die er durch Interaktionen mit Unternehmen, Unternehmensmeldungen, Zusammenarbeit mit externen Experten erhält), um angemessene Schlussfolgerungen in Bezug auf die ESG-Merkmale und Kontroversen eines Unternehmens, in das investiert wird, zu ziehen. Diese interne Bewertung kann daher von Bewertungen Dritter abweichen.

Aufteilung der Investitionen

Mindestens 80 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts werden dazu verwendet, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen. Dies beinhaltet einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen von 20 %, die sozial oder ökologisch nachhaltig sein können. Bis zu 20 % der Vermögenswerte sind möglicherweise nicht mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen konform. Der Fonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente oder Geldmarktinstrumente halten, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

B. KEIN NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat jedoch nicht als Investitionsziel, nachhaltige Investitionen vorzunehmen. Es wird jedoch 20 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, die zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, zu einem oder mehreren der folgenden ökologischen und/oder sozialen Ziele beitragen, es darf keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und muss Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden:

Zu den Umweltzielen gehören (i) die Eindämmung des Klimawandels, (ii) die Anpassung an den Klimawandel, (iii) die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (v) die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung und (vi) der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Zu den sozialen Zielen gehören (i) die Bereitstellung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen (auch für die Beschäftigten in der Wertschöpfungskette), (ii) die Förderung eines angemessenen Lebensstandards und des Wohlbefindens der Endverbraucher und (iii) integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften.

Der Anlageverwalter wird eigene Analysen verwenden und sich auf interne und externe Quellen stützen, um Unternehmen zu identifizieren, die zu einem oder mehreren dieser Umwelt- und/oder sozialen Ziele beitragen.

Ein Unternehmen, in das investiert wird, wird als nachhaltige Investition eingestuft, wenn es nach Ansicht des Anlageverwalters eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt:

Im Hinblick auf die sozialen Ziele:

- Mindestens 25 % der Umsätze des Unternehmens, in das investiert wird, werden mit Geschäftsaktivitäten erzielt, die zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11 und 12).¹ beitragen;

Die SDGs können mit den vorstehend definierten sozialen Zielen folgendermaßen verknüpft sein:

¹ SDG 1 – Keine Armut, SDG 2 – Kein Hunger, SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen, SDG 4 – Hochwertige Bildung, SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitärversorgung, SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie, SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur, SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden, und SDG 12 – Nachhaltiger Konsum.

Die drei sozialen Ziele sind		Verbundene SDGs
1.	Menschenwürdige Arbeit (Mitarbeiter in der Wertschöpfungskette eingeschlossen)	8
2.	Angemessene Lebensstandards und Wohlergehen für Endbenutzer	1, 2, 3, 6, 7, 12
3.	Integrative und nachhaltige Gemeinden und Gesellschaften	4, 9, 11

Im Hinblick auf die Umweltziele:

- Mindestens 5 % des Umsatzes des Unternehmen, in das investiert wird, stammen nachweislich aus taxonomiekonformen Tätigkeiten („taxonomiekonforme Umsätze“), oder nach Schätzungen, die sich auf die Kriterien der Taxonomie für einen wesentlichen Beitrag stützen, aus Tätigkeiten, die wesentlich zu einem Umweltziel im Sinne der Taxonomie beitragen („Umsätze mit wesentlichem Beitrag“); oder
- Mindestens 10 % der Investitionsausgaben des Unternehmens, in das investiert wird, entfallen nachweislich auf taxonomiekonforme Tätigkeiten, oder nach Schätzungen, die sich auf die Kriterien der Taxonomie für einen wesentlichen Beitrag stützen, auf Tätigkeiten, die wesentlich zu einem Umweltziel im Sinne der Taxonomie beitragen („Investitionsausgaben mit wesentlichem Beitrag“); oder
- Der Anteil der taxonomiekonformen Investitionsausgaben geteilt durch den Anteil der taxonomiekonformen Umsätze oder der Investitionsausgaben mit wesentlichem Beitrag dividiert durch den Prozentsatz der Umsätze mit wesentlichem Beitrag ist größer als 1; oder
- Das Unternehmen, in das investiert wird, lässt ihre kurzfristigen Klimaziele von der Science Based Targets Initiative (SBTi) genehmigen.

Bewertung nach dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“

Es wird eine Bewertung durchgeführt, um sicherzustellen, dass Investitionen, die als Beitrag zu einem oder mehreren der oben genannten Umwelt- und/oder sozialen Ziele identifiziert wurden, keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen.

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen des Fonds keine erhebliche Beeinträchtigungen der ökologischen oder sozialen Ziele verursachen, bewertet und überwacht der Anlageverwalter die 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) und die relevanten optionalen Indikatoren, auf die im Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission Bezug genommen wird. Der Anlageverwalter verwendet, sofern verfügbar, externe Daten und kann sich auch auf eine qualitative Bewertung stützen, indem er Informationen nutzt, die direkt vom Unternehmen stammen oder eigene Recherchen und Kenntnisse über die potenziellen erheblichen Auswirkungen der jeweiligen Branche oder des Sektors. Der Anlageverwalter aktualisiert die Informationen zu den Indikatoren regelmäßig, um Änderungen gegenüber seiner ursprünglichen Einschätzung zu überwachen.

Die vom Anlageverwalter durchgeführte DNSH-Beurteilung konzentriert sich auf diejenigen PAI, die in dem Sektor wesentlich sind, in dem das Unternehmen, in das investiert wird, tätig ist. Bei Unternehmen, in die investiert wird, die in Sektoren tätig sind, die sich nur begrenzt auf einen oder mehrere PAI-Indikatoren auswirken, ist keine detaillierte Bewertung dieser Indikatoren erforderlich. In einem solchen Fall wird eine kurze Schlussfolgerung gezogen, um darzulegen, dass angesichts des

Sektors, in dem das Unternehmen, in das investiert wird, tätig ist, keine erheblichen Nachteile mit Blick auf diese Indikatoren entstehen.

Für PAI, die für den Sektor in dem das Unternehmen, in das investiert wird, tätig ist wesentlich sind, wird eine detaillierte Bewertung durchgeführt, um festzustellen, ob das Unternehmen erheblichen Schaden anrichtet. Diese Bewertung beinhaltet quantitative Messgrößen (Schwellenwerte, die für bestimmte PAI gelten) und qualitative Messgrößen (Bewertung der Existenz von Richtlinien/Verfahren und Maßnahmen, die vom betreffenden Unternehmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden).

In Ermangelung spezifischer Daten zu den relevanten PAI können andere Faktoren herangezogen werden, um einen erheblichen Schaden zu beurteilen (z. B. beurteilt der Anlageverwalter in Ermangelung von Daten zu gefährlichen Abfällen, ob ein Unternehmen in einem sensiblen Bereich der Biodiversität tätig ist und ob es in Konflikte verwickelt ist).

Wenn ein Unternehmen, in das investiert wird, gemäß den Einschätzungen erheblich nachteilige Auswirkungen haben könnte, wird es nicht als nachhaltige Investition betrachtet.

Der Anlageverwalter bewertet außerdem die Konformität der Unternehmen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („Leitsätze und Prinzipien“) durch regelmäßige Überwachung, bei der nach gemeldeten Verstößen gegen internationale Normen gesucht (diese Bewertung fällt unter PAI 10) und geprüft wird, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Prozesse und Compliance-Mechanismen eingeführt haben, die zur Einhaltung der Leitsätze und Prinzipien beitragen (diese Bewertung fällt unter PAI 11).

Wenn ein Unternehmen, in das investiert wird, nicht mit diesen Leitsätzen und Prinzipien konform ist, wird es nicht als nachhaltige Investition betrachtet.

Allgemeine Unternehmenskontroversen und Verstöße gegen internationale Normen werden ebenfalls geprüft und überwacht, bevor ein Unternehmen, in das investiert wird, als nachhaltige Investition eingestuft wird.

C. ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE DIESES FINANZPRODUKTS

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, indem er auf Unternehmen mit positiver ESG-Gesamtqualität abzielt, d. h. Unternehmen, die:

- (i) nach einer vom Anlageverwalter durchgeführten ESG-Prüfung für die Aufnahme in die oberen 80 % des investierbaren Universums in Frage kommen; und
- (ii) nicht an Aktivitäten beteiligt sind, die der Anlageverwalter als schädlich erachtet, z. B. solche, die nach Ansicht des Anlageverwalters mit erheblichen ökologischen oder sozialen Risiken verbunden sind.

Der Anlageverwalter wendet Ausschlusslisten auf den Fonds an, um die oben genannten Merkmale zu erreichen. Zu den ausgeschlossenen Tätigkeiten gehören die in Artikel 12.1 (a) bis (g) der Delegierten Verordnung 2020/1818 der Kommission aufgeführten Tätigkeiten („PAB-Ausschlüsse“).

Darüber hinaus strebt der Anlageverwalter für den Fonds einen THG-Fußabdruck an, der unter Berücksichtigung der Emissionen der Scopes 1 und 2 mindestens 15 % niedriger ist als der THG-Fußabdruck des Vergleichsindex für den Fonds.

Treibhausgase (THG) sind die Gase, einschließlich Kohlendioxid, die für den „Treibhauseffekt“ verantwortlich sind. Die erhöhte Konzentration dieser Gase in der Atmosphäre ist die Hauptursache für die globale Erwärmung. Scope-1-Emissionen werden definiert als direkte THG-Emissionen, die aus Quellen stammen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von Unternehmen befinden, in die investiert wird. Scope-2-Emissionen werden definiert als THG-Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Heizung/Kühlung oder Dampf, die von Unternehmen, in die investiert wird, für ihren Eigenverbrauch erworben werden.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- (i) mindestens 90 % (bezogen auf der Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird) der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gehören zu den oberen 80 % des investierbaren Universums;
- (ii) keines der Unternehmen, in die der Fonds investiert, ist an ausgeschlossenen Aktivitäten beteiligt;
- (iii) mindestens 20 % der Vermögenswerte sind nach Ansicht des Anlageverwalters als nachhaltige Investitionen einzustufen; und
- (iv) der Fonds hat eine THG-Bilanz (Scope 1 und 2), die mindestens 15 % unter dem Vergleichsindex für den Fonds liegt.

D. ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Erwägungen bei der Auswahl der Investitionen, indem er vor der Investition und laufend Ausschlusslisten anwendet.

Um die Auswahl von Unternehmen mit positiven ESG-Merkmalen zu unterstützen, führt der Anlageverwalter eine ESG-Prüfung des investierbaren Universums durch, um Unternehmen mit stärkeren ESG-Leistungen zu ermitteln.

Für die Zwecke der ESG-Prüfung wird das investierbare Universum definiert als die Bestandteile des Vergleichsindex für den Fonds, ergänzt um Unternehmen, die nicht im relevanten Index gelistet sind und die der Anlageverwalter als potenziell für eine Anlage durch den Fonds geeignet identifiziert hat.

Das investierbare Universum wird durch die Anwendung der unten beschriebenen negativen und positiven Screening-Prozesse bewertet, um Unternehmen mit schwächeren ESG-Referenzen den unteren 20 % zuzuordnen:

Negatives ESG-Screening

Der Anlageverwalter wendet zunächst seine Ausschlusspolitik (wie in seiner Richtlinie über verantwortungsvolle Anlagen dargelegt) und ein zusätzliches aktivitäts- und normenbasiertes ESG-Screening auf das investierbare Universum an. Dieser Prozess zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die an Aktivitäten mit höheren ökologischen oder sozialen Risiken beteiligt sind. Er umfasst ein normatives Screening, bei dem die Einhaltung internationaler Normen und Standards durch die Unternehmen bewertet wird, und ein aktivitätenbasiertes Screening, bei dem Unternehmen ausgeschlossen werden, die an Aktivitäten beteiligt sind, die als schädlich angesehen werden, z. B. solche mit erheblichen Umwelt-, Sozial- oder Governance-Risiken. Diese Unternehmen werden in die untersten 20 % des investierbaren Universums aufgenommen.

Positives ESG-Screening

Unternehmen, deren ESG-Bewertungen über einem bestimmten Schwellenwert liegen, werden dann in die oberen 80 % des Universums aufgenommen. Für diesen Schritt wird das interne Ratingsystem des Anlageverwalters verwendet. Das interne Ratingsystem des Anlageverwalters reicht von 1 (ESG-Leader) bis 4 (Verbesserung erwartet) und bewertet die wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen. Unternehmen mit einem Rating zwischen 1 (ESG-Leader) und 3 (Basic) gehören zu den besten 80 % des investierbaren Universums.

Anpassungen anhand eines externen ESG-Scoring

Wenn das negative Screening nicht bereits mindestens 20 % des investierbaren Universums umfasst, werden Unternehmen, die nicht gemäß dem negativen oder positiven Screening kategorisiert wurden, auf der Grundlage ihres von einem externen Datenanbieter vergebenen ESG-Scores bewertet. Unternehmen mit dem niedrigsten externen ESG-Gesamtscore werden zu den unteren 20 % des investierbaren Universums hinzugefügt, um die 20 % zu erreichen.

Wenn keine externen Ratings verfügbar sind, wird das Unternehmen entweder intern bewertet oder, wenn eine interne Bewertung nicht verfügbar ist, wird es nicht in das Screening und folglich nicht in das investierbare Universum einbezogen.

Mindestens 90 % (bezogen auf die Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird) der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gehören zu den besten 80 % des investierbaren Universums;

Die vom Fonds angewandte und in der Richtlinie des Anlageverwalters über verantwortungsvolle Anlagen festgelegte Ausschlusspolitik schließt Investitionen in folgenden Bereichen aus:

- (i) Aktivitäten, die in Artikel 12.1 (a) bis (g) der Delegierten Verordnung 2020/1818 der Kommission aufgeführt sind („PAB-Ausschlüsse“); und
- (ii) Unternehmen, die an Aktivitäten beteiligt sind, die als mit erheblichen negativen ökologischen und/oder sozialen Risiken verbunden gelten.

Dazu gehören Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle sowie Verstöße gegen die Normen des UN Global Compact, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Internationalen Arbeitsorganisation und der UN-Leitprinzipien.

Nach der Erstinvestition werden die ökologischen und sozialen Merkmale weiterhin vom Anlageverwalter überwacht, um die anfängliche ESG-Bewertung zu aktualisieren, Warnungen und Kontroversen zu identifizieren und mit dem Unternehmen zu den ESG-Bereichen zu interagieren, in denen Verbesserungsbedarf besteht.

Richtlinie zu Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Um zu bewerten, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, prüft der Anlageverwalter verschiedene Unternehmensführungsindikatoren (z. B. Eigentümerprofil, Vorstandsstruktur, Unabhängigkeit des Vorstands, Vergütung von Führungskräften, Diversität im Vorstand, ESG-bezogene Kontroversen – insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitnehmerrechten, Menschenrechten, Mitarbeitervergütung, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Einhaltung der Steuervorschriften). Für die Beurteilung werden Daten und Ratings aus externen Quellen sowie interne Recherchen zu den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen vor dem Hintergrund lokaler Normen herangezogen.

Weitere Informationen zur Richtlinie zu Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung finden Sie in der Richtlinie des Anlageverwalters zu verantwortungsvollen Anlagen, die im ESG-Bereich auf der Website von Comgest unter www.comgest.com verfügbar ist.

E. AUFTEILUNG DER INVESTITIONEN

Mindestens 80 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts werden dazu verwendet, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen. Dies beinhaltet einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen von 20 %, die sozial oder ökologisch nachhaltig sein können.

Der Fonds investiert überwiegend in direkte Beteiligungen an börsennotierten Aktien. Mindestens 90 % der Investitionen in börsennotierte Aktien sind mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform.

Bis zu 20 % der Vermögenswerte sind möglicherweise nicht mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen konform. Der Fonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente oder Geldmarktinstrumente halten, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Der Fonds kann zudem in Unternehmen oder andere Fonds investieren, auch zu Diversifizierungszwecken, wenn der Anlageverwalter die Investition nicht im Hinblick auf die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale eingestuft hat. Der Anlageverwalter stellt jedoch sicher, dass alle Unternehmen, in die er investiert (einschließlich derjenigen, die nicht im Hinblick auf die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale eingestuft wurden), keine gravierenden Verstöße gegen den UN Global Compact ohne Aussicht auf Besserung aufweisen.

Der Anlageverwalter verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestanteil von Investitionen des Fonds, die taxonomiekonform sind.

F. ÜBERWACHUNG DER ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE

Die ökologischen und sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses regelmäßig überwacht.

Nach der Erstanlage werden die ökologischen und sozialen Merkmale weiterhin von den Anlageteams überwacht, um die erste ESG-Bewertung auf dem aktuellen Stand zu halten, Warnsignale und Kontroversen zu identifizieren und den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf die ESG-Bereiche, für die Verbesserungspotenzial identifiziert wurde, nachzukommen.

Die Einhaltung der Ausschlussrichtlinien und die ESG-Prüfung werden durch Kontrollen vor und nach dem Handel überwacht, und die Ausschlusslisten werden vierteljährlich aktualisiert. Nachhaltigkeitsindikatoren werden jährlich vom ESG-Team überprüft, um die Performance des Fonds in Bezug auf die Indikatoren zu beurteilen.

Im Abschnitt „Sorgfaltspflicht“ dieses Dokuments (Abschnitt J) finden Sie Informationen zu den internen und externen Kontrollen, die auf die Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale angewendet werden.

G. METHODEN FÜR ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE

Im vorstehenden Abschnitt „Anlagestrategie“ finden Sie eine Beschreibung der Methoden, die der Anlageverwalter verwendet, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

H. DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG

Bei der Bewertung von ESG-Merkmalen und Kontroversen stützt sich der Anlageverwalter zusätzlich zu seinen internen Recherchen auf Unternehmensangaben, externe Informationen von spezialisierten ESG-Research-Anbietern (z. B. MSCI ESG Research, RepRisk) und den Dialog mit den Unternehmen. Comgest kann auch auf andere Quellen zurückgreifen, wie z. B. Broker, allgemeine und fachspezifische Medien.

Externe Anbieter werden auf der Grundlage der Qualität ihrer Informationen und ihrer geografischen Abdeckung ausgewählt. Das ESG-Team trifft sich regelmäßig mit den Dienstleistungsanbietern von Comgest, um ihnen Feedback zu ihren Leistungen zu geben. Dabei weist es klar darauf hin, wo die Erwartungen von Comgest erfüllt wurden und was verbessert werden muss.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Verwendung mehrerer externer Datenanbieter in Verbindung mit einer internen qualitativen und quantitativen Bewertung die Berechnung und Offenlegung des Anteils der geschätzten Daten erschwert.

I. EINSCHRÄNKUNGEN BEI METHODEN UND DATEN

Der Anlageverwalter kann mit Problemen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Daten, der Datenqualität und der Abdeckung konfrontiert werden, insbesondere in Schwellenmärkten und für Unternehmen mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung. Wenn keine Daten zu einem Unternehmen verfügbar sind oder diese Daten von den ESG- oder Unternehmensanalysten als unzuverlässig/ungenau erachtet werden, kann sich der Anlageverwalter auf seine Kenntnisse über das Unternehmen und auf interne Analysen (einschließlich beispielsweise Informationen, die er durch Interaktionen mit Unternehmen, Unternehmensmeldungen, Zusammenarbeit mit externen Experten erhält), auf seine Analysen und Kenntnisse der jeweiligen Branche oder des jeweiligen Sektors berufen, um angemessene Schlussfolgerungen in Bezug auf die ESG-Merkmale eines Unternehmens, in das investiert wird, zu ziehen. Wenn keine Daten verfügbar sind, kann er auch auf Kontroversen und Verstöße gegen internationale Normen wie den UN Global Compact, die OECD-Leitsätze und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Bezug nehmen.

J. DUE DILIGENCE

Der Anlageverwalter beurteilt die ökologischen und sozialen Merkmale vor der Anlage und auf fortlaufender Basis wie folgt:

Erste Bewertung

ESG-Faktoren werden in den Anlageentscheidungsprozess aufgenommen, um das langfristige finanzielle Ergebnis des Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen Zielen zu verbessern. Dieser Ansatz

soll die ESG-Faktoren bewerten, die Chancen bieten, sowie Nachhaltigkeitsrisiken identifizieren, die sich negativ auf die Rendite auswirken könnten.

Bei der Aufnahme eines Unternehmens in ein Portfolio werden die Ergebnisse einer Bewertung der ESG-Integration und des Nachhaltigkeitsrisikos wie folgt zur Bestimmung der Gewichtung der Position herangezogen:

Bewertung: Auf der Grundlage der Bewertung erfolgt die Zuweisung eines ESG-Qualitätsniveaus von 1 bis 4 zugewiesen (1 – ESG-Vorreiter; 2 – gutes Niveau; 3 – einfaches Niveau; 4 – Verbesserung erforderlich), das sich auf das Bewertungsmodell auswirken kann. Bei Unternehmen mit dem Qualitätsniveau 3 oder 4 wird der Diskontierungssatz im Bewertungsmodell erhöht.

Portfoliokonstruktion: Die ESG-Beurteilung kann auch die Gewichtung einer Investition innerhalb eines Fonds beeinflussen, da sie den Anlageverwalter bei der Bewertung der Gesamtqualität eines Unternehmens (z. B. Geschäftsführung, Positionierung gegenüber Wettbewerbern und Widerstandsfähigkeit) und potenzieller Wachstumschancen in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen (beispielsweise Zugang zu Gesundheitsversorgung, Gesundheit und Wohlergehen sowie erneuerbaren Energien) unterstützt. Diese Komponenten beeinflussen bei der Portfoliokonstruktion zusammen mit der Bewertung das Maß an Überzeugung des Anlageverwalters bezüglich eines Unternehmens.

Schließlich können im Rahmen des oben beschriebenen Prozesses auch Unternehmen identifiziert werden, mit denen der Anlageverwalter interagieren möchte, indem er an Abstimmungen auf Hauptversammlungen teilnimmt und einen Dialog zu bestimmten ESG-Themen führt, mit dem Ziel, beispielsweise eine Verbesserung der ESG-Offenlegungen oder Risikominderung anzustreben.

Fortlaufende Bewertung

Die Unternehmen, in die investiert wird, werden anschließend fortlaufend aus ESG-Perspektive überwacht. Das Hauptziel dieser fortlaufenden Überwachung besteht darin, alle wichtigen ESG-bezogenen Ereignisse zu identifizieren, wie z. B. Kontroversen oder Entwicklungen, die sich negativ auf das ESG-/Qualitätsprofil, die Bewertung oder den allgemeinen Ruf eines Unternehmens auswirken könnten.

Diese Überwachung wird mithilfe von Tools von Drittanbietern durchgeführt, die zeitnah über neue Kontroversen informieren. Die Instrumente ermöglichen es dem ESG-Team, über Entwicklungen informiert zu bleiben, die sich auf Portfoliounternehmen auswirken könnten.

Bei wesentlichen Ereignissen kann die ESG-Bewertung entsprechend angepasst werden, und je nach Schwere des Problems kann auch die Anlagethese für das betroffene Unternehmen neu bewertet werden.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter in Fällen, in denen bedeutende Problembereiche festgestellt werden, direkt mit einem Portfoliounternehmen in Dialog treten. Ziel dieses Dialogs ist es, Verbesserungen bei bestimmten ESG-Themen zu fördern, die im Rahmen der laufenden Überwachung und der Überprüfung von Kontroversen festgestellt wurden. Falls erforderlich, können wir die Angelegenheit durch Stimmrechtsausübung weiter eskalieren.

Interne und externe Kontrollen

Der Anlageverwalter hat ein den Branchenstandards entsprechendes internes Kontrollsystem für das Management und die Überwachung der Leistung der Organisation eingeführt, das drei Kontrollebenen für das Risikomanagement und die Zuweisung der Verantwortung für die wichtigsten Kontrollen für die entsprechenden Verantwortlichen vorsieht.

In erster Linie ist das Anlageteam für die Einhaltung von Risikogrenzwerte verantwortlich.

Als Teil der **zweiten Sicherungsebene** wird eine Überwachungsfunktion von der Abteilung für Compliance und interne Kontrolle sowie der Risikoabteilung wahrgenommen.

Das Team für Compliance und interne Kontrollen ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass Comgest seine Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, branchenüblichen Best Practices und internen Richtlinien und Verfahren durchführt. Darüber hinaus hat das Team für interne Kontrollen das verantwortungsvolle Investieren in sein System für Compliance und interne Kontrollen integriert und führt spezifische Kontrollen im Zusammenhang mit ESG-Integration, Interaktionen mit Unternehmen, Berichterstattung und Stimmrechten durch.

Die mit unseren Richtlinien für verantwortungsvolles Investieren verbundenen Anlagebeschränkungen (z. B. Ausschlüsse) werden von der Risikoabteilung überwacht. Die Risikoüberwachung unserer Portfolios umfasst tägliche Kontrollen vor und nach dem Handel sowie monatliche und vierteljährliche Kontrollen.

Tägliche Kontrollen vor dem Handel sollen Verstöße verhindern und werden im Rahmen unseres internen Portfoliomanagementsystems durchgeführt. Die Kontrollen nach dem Handel werden täglich durchgeführt, um etwaige Verstöße festzustellen. Die Risikoabteilung führt außerdem eine monatliche Überprüfung der Beschränkungen durch, die für unsere Artikel-8-Produkte (gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) gelten.

Im Rahmen der **dritten Sicherungsebene** werden die Verfahren für verantwortungsvolles Investieren in den dreijährigen internen Revisionsplan aufgenommen.

K. RICHTLINIEN ZUR INTERAKTION MIT UNTERNEHMEN

Die Interaktion mit Unternehmen ist ein Schlüsselement des Ansatzes des Anlageverwalters in Bezug auf aktive Beteiligung. Der Anlageverwalter kann mit Unternehmen in Bezug auf spezifische ESG-Themen interagieren oder Unternehmen dazu auffordern, ihre allgemeinen ESG-bezogenen Praktiken oder Offenlegungen zu verbessern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine aktive Interaktion mit Unternehmen die Nachhaltigkeit der betrieblichen Abläufe und der Erträge eines Unternehmens erkennbar verbessern kann. Das Anlageteam führt während des gesamten Analyse- und Überwachungsprozesses einen konstruktiven und zielgerichteten Dialog mit den Unternehmen.

Das Anlageteam interagiert mit Unternehmen, bei denen es wesentliche ESG-Risiken, die gemindert werden können, und/oder Chancen im ESG-Bereich, die entwickelt werden können, identifiziert hat. Gegenstand der Interaktionen des Anlageteams sind die folgenden Aspekte:

- Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken, die im Rahmen der proprietären ESG-Bewertung des Anlageverwalters identifiziert wurden, bei denen davon ausgegangen wird, dass das Unternehmen Fortschritte erzielen sollte und könnte.

- Stärkung des Bewusstseins von Unternehmen für die zunehmende Besorgnis von Anlegern – wiederholtes Thematisieren von Problemen kann langfristig zu Änderungen in den Verfahrensweisen führen.

Das Verfahren für die Interaktion enthält Bestimmungen für das Eskalieren von Problemen, wenn diese ausreichend wesentlich sind und der Anlageverwalter nicht in der Lage ist, Fortschritte zu erzielen. In einem ersten Schritt der Eskalation meldet das Anlageteam seine Bedenken in der Regel dem Verwaltungsrat, einschließlich der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder. In dieser Phase kann das Anlageteam auch eine Zusammenarbeit mit anderen Anlegern in Betracht ziehen, was eine besonders wirkungsvolle Methode sein kann, um die mit der Eskalation angestrebten Ergebnisse zu erreichen. Wenn diese Interaktionsaktivitäten nicht in die Richtung verlaufen, die nach Ansicht des Anlageverwalters im besten Interesse seiner Kunden und der verwalteten Fonds liegt, werden andere Optionen in Betracht gezogen, unter anderem:

- Stimmabgabe gegen Beschlüsse auf Hauptversammlungen.
- Beantragen eines Beschlusses der Aktionäre.
- Teilweiser oder vollständiger Verkauf von Beteiligungen, bei denen wir keine Aussichten auf eine Änderung durch das Unternehmen wahrnehmen und wenn unsere Bedenken wesentlicher Natur sind.
- In selteneren Fällen informieren der Aufsichtsbehörden oder der Presse über die Haltung des Anlageverwalters.

Weitere Informationen finden Sie in der Richtlinie zur aktiven Beteiligung des Anlageverwalters im Abschnitt „Active Ownership“, die im ESG-Bereich der Comgest-Website www.comgest.com verfügbar ist.

Zuletzt aktualisiert am: 21. Mai 2025

Erste Version veröffentlicht am 10. März 2021, überarbeitet am 29. November 2022 und 4. Juni 2024